

führung der Gendarmerie (1829) verbesserte Möglichkeiten der Aufsicht und Einflußnahme. Durch Gesetze und Instruktionen wurde den Amtmännern der Weg immer genauer vorgezeichnet, durch verstärkte Kontrolle und vermehrte Eingriffe für die Steigerung der Disziplin gesorgt. Der erste Modernisierungsschub fiel in die frühen 1830er Jahre, der zweite und nachhaltigere in die Reaktionszeit. Erst jetzt wurden die Absichten der Reformer der napoleonischen Ära annähernd verwirklicht.

Mit wachsender Präsenz des Staates verloren die Gemeinden und die in ihnen maßgeblichen Honoratioren an Einfluß. Darauf reagierten sie mit der Forderung nach Mitsprache. Diesen Wünschen wurde ab 1850 dadurch entsprochen, daß die Amtmänner nun gehalten waren, in ständigem Kontakt mit den Verwalteten zu handeln. Bei wichtigen Entscheidungen sollte durch die Konsultation einflußreicher Persönlichkeiten der Kenntnisstand der Administration erweitert, Sinn und Zweck des Regierungshandelns erläutert und dem bürgerlichen Element die nötige Einwirkung auf die Staatsverwaltung gewährt werden, wie es in einem Rundschreiben des Innenministers im September 1849 hieß. Mit dieser Praxis machte man gute Erfahrungen. Formalisiert wurde die Mitsprache durch die Errichtung der Bezirksräte im Jahre 1863.

Eibach konstatiert, daß die Untertanen resp. Bürger latent »immer mächtig« waren (S. 165), sich nur nicht durchgehend dieser Macht entsprechend verhielten. Insbesondere für die erste Phase bis 1830 stellt er das Fehlen emanzipatorischer Forderungen fest, während die dann folgende Zeitspanne von lebhaften Reibungen zwischen den kommunalen Führungsschichten und den Amtmännern erfüllt war. Die Passivität vor 1830 könnte allerdings durchaus mit der vom Autor konstatierten Schwäche des Staates vor Ort korrespondieren. Da der Amtmann sich vielfach eben doch arrangieren mußte, war Mitsprache vielleicht kein dringendes Thema. Diesen Schluß zieht Eibach erstaunlicherweise nicht. Er neigt dazu, die Masse der Bevölkerung wenigstens in den beiden ersten Dekaden des Jahrhunderts als »lethargisch« (S. 71) einzustufen. Er meint, die Unsicherheiten der napoleonischen Ära hätten eine traditions- und autoritätsorientierte Mentalität gefördert, belegt das freilich nicht. Diese These bedürfte einer gründlichen Überprüfung.

Auch stellt sich die Frage, ob man so sehr wie Eibach von der Tatsache absehen darf, daß Baden ab 1818 eine konstitutionelle Monarchie war. »Staat« war fortan nicht mehr nur in der Exekutive sichtbar, sondern präsentierte sich auch durch Wahlen von Wahlmännern und Abgeordneten und die Teilhabe der Gewählten am Willensbildungsprozeß. Immerhin, die Petitionen an die zweite Kammer werden erwähnt, aber sonst bleibt diese Perspektive weitgehend unbeachtet, wiewohl dazu ja schon eine umfangreiche Literatur vorliegt. Durch die straffe Beschränkung der Fragestellung auf die Stellung der Amtmänner zwischen Zentrale und Bevölkerung werden die traditionalistischen Züge im öffentlichen Leben Badens während des Untersuchungszeitraums möglicherweise zu stark gewichtet.

*Hans Fenske, Speyer*

Elaine Glovka Spencer, *Police and the Social Order in German Cities. The Düsseldorf District 1848–1914*, Northern Illinois UP, DeKalb 1992, XVI + 245 S., hbd., 30 £.

Die Geschichtsschreibung hat über die Entstehung der modernen deutschen Polizei lange Zeit hinweg ein verengtes Bild der Polizei im 19. Jahrhundert vermittelt. Dabei strukturierte vor allem ein Leitmotiv die Argumentation: Polizei im 19. Jahrhundert wurde als Entwicklung dargestellt, die die Polizei von älteren, weit gefaßten wohlfahrtlich orientierten Konzepten von »Polizey« wegführte und sukzessive in der Etablierung eines Polizeibe-

griffs kumulierte, der die Polizei »nur noch« als staatliche Institution zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Kriminalitätsbekämpfung verstand. Diese Modellvorstellung resultierte nicht zuletzt daraus, daß es sich bei der Polizeigeschichte in Deutschland bis Ende der 1970er Jahre eher um eine rechtswissenschaftliche Spezialdisziplin handelte, in der vorrangig dogmengeschichtliche Abhandlungen zur Entwicklung des Polizeirechts und institutionenkundliche Beschreibungen verfaßt wurden.

Inzwischen ist eine größere Zahl von sozialhistorisch orientierten Untersuchungen vorgelegt worden, die diese Verengung der Polizei auf »Sicherheit« prononciert in Frage stellen. Elaine Glovka Spencers Untersuchung über den Aufbau und die Arbeitsweise der Polizeien in den Städten des Regierungsbezirks Düsseldorf zwischen 1848 und dem Beginn des Ersten Weltkriegs fällt unter diese Kategorie von Untersuchungen. Dabei beschränkt sich die Autorin nicht nur auf die Kriminalitätsbekämpfung als einer – zumindest im heutigen Selbstverständnis der Polizei – Hauptaufgabe der Polizei, sie konzentriert sich auch nicht allein auf die Unterdrückung der Sozialdemokratie durch die Polizei – ein für den behandelten Zeitraum naheliegendes Thema. Statt dessen befaßt sich Elaine Glovka Spencer mit dem gesamten, weit gefaßten Aufgabenkatalog der damaligen Polizei, welcher bis zum Ersten Weltkrieg auch allgemeine Verwaltungs- und Wohlfahrtsaufgaben beinhaltete. Dabei läßt sie das umfassende Spektrum sichtbar werden, welches dieser weit gefaßte Aufgabenkanon zur Folge hatte: Er reichte u. a. von der Kriminalitätskontrolle bis hin zur Beteiligung an der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Bismarckschen Versicherungsgesetzgebung, von der Lebensmittel- und Marktüberwachung bis hin zur Kontrolle des regelmäßigen Schulbesuchs von Kindern, von der Führung der »Trunkenboldliste« bis hin zur Kontrolle der Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter. Die von der Autorin herangezogenen Polizeistatistiken vermitteln einen Eindruck, wie tief die Polizei auf diese Weise sozialdisziplinierend in den Alltag der Stadtbewohner eindrang.

Elaine Glovka Spencer verweist darauf, daß diese spezifische Form der »Polizierung« des Alltags für die Großstädte in gewisser Weise funktional war: Die Polizisten übernahmen eine Vielzahl von kommunalen Aufgaben, für die die Städte, zumindest bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, – noch – keinen eigenen Verwaltungsapparat und kein Personal besaßen. Erst mit dem zunehmenden Aufbau kommunaler Wohlfahrtsämter und dem Ausbau anderer Dienstleistungszweige wurde die Rolle der Polizei als einem kommunalen Verwaltungsgeneralisten obsolet. Dieses erlaubte es der Polizei, sich in zunehmendem Maße auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und auf die Bekämpfung der Kriminalität zu konzentrieren. Über die Darstellung der Polizei als Verwaltungsgeneralisten verliert die Autorin jedoch nicht die andere, die repressive Seite der Polizei aus den Augen. Sie stellt ausführlich dar, wie die Polizei auch in den Großstädten des Rheinlandes als Instrument der politischen Kontrolle fungierte: Bei der Polizierung der post-1848er Jahre, im Kampf gegen die »inneren Feinde« unter dem Sozialistengesetz und im Kulturkampf und bei der Überwachung der erstarkten Sozialdemokratie in der Zeit Wilhelms II.

*Herbert Reinke, Düsseldorf*

Herbert Reinke (Hrsg.), »... nur für die Sicherheit da? Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Campus Verlag, Frankfurt/Main 1993, 244 S., brosch., 48 DM.

Die Beiträge dieses Bandes bieten vielfältige Ansätze für eine vergleichende Geschichte der Polizei. Zwar dominieren die Analysen zur Entwicklung der deutschen – vor allem der preußischen – Polizei. Doch eröffnen die Aufsätze von Norbert Finsch über die Sicherheit